

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. August 1971

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

101

4393. Bau- und Niveaulinien. Am 23. Februar 1971 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. September 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Langsamstigstrasse III. Kl. zwischen der Holzmattstrasse III. Kl. bis zum Guggenbühlwald.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 6. Dezember 1968; weitere Publikationen im kantonalen Amtsblatt folgten am 13. und 20. Dezember 1968. Ein gegen diese Vorlage eingereichter Rekurs wurde vom Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 8. Mai 1969 gutgeheissen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der damalige Gemeinderat Dietikon am 2. Juni 1969 rechtzeitig an den Regierungsrat. Mit Verfügung Nr. 1547 vom 16. Dezember 1970 der Baudirektion wurde dieser Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. Februar 1971 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig, so dass der Beschluss des damaligen Gemeinderates Dietikon vom 16. September 1968 rechtskräftig geworden ist.

Die Langsamstigstrasse III. Kl. zweigt von der Holzmattstrasse III. Kl. ab, ist als Stichstrasse ausgebildet und weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieses Strassenzuges. Er nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m Vorgartentiefen von 5 m bzw. 10 m. Bei der Einmündung in die Holzmattstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1750/1931 genehmigten Baulinien an. Durch diesen Anschluss wird die östliche Baulinie der Holzmattstrasse III. Kl. auf einer Länge von 32 m geöffnet. Im Guggenbühlwald wird die neue, südwestliche Baulinie auf einer Länge von 25 m als ideale Baulinie geführt.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 4,4 % auf.

Die Vorlage ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

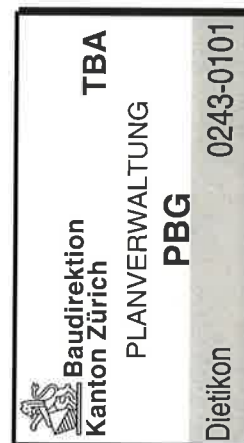
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dietikon (ehemaliger Gemeinderat) vom 16. September 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Langsamstigstrasse III. Kl. zwischen der Holzmattstrasse III. Kl. bis zum Guggenbühlwald wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon unter Rücksendung von zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmi-

Dietikon



gungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. August 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler